

# Klausur Grundkurs

## Steuerrecht

**16. Jänner 2025**

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage. Viel Erfolg!**

**Erlaubte Hilfsmittel:** Kodex Steuergesetze (es wird nach der 74. Auflage korrigiert)  
Nicht-programmierbarer Taschenrechner

**Arbeitszeit:** 90 Minuten

**Maximale Punktezahl:** 76 Punkte

### **Beispiel 1 (19 Punkte)**

Herr *Feldlager* (wohnhaft in Wien) ist Einzelunternehmer. Er produziert und verkauft Kleidung. Seit einigen Jahren erwirtschaftet er damit Umsätze iHv rund EUR 730.000 jährlich. Herr *Feldlager* strebt jedes Jahr einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn an. Im Jahr X1 beträgt der vorläufig ermittelte Gewinn EUR 400.000. Folgende Geschäftsfälle wurden auf Ebene des Einzelunternehmens noch nicht berücksichtigt:

- a) Aufgrund der steigenden Nachfrage mietet Herr *Feldlager* gleich zu Beginn des Jahres X1 eine neue Maschine an. Die monatliche Miete beträgt EUR 1.000. Darüber hinaus ist er laut Mietvertrag dazu verpflichtet, die Maschine – wenn notwendig – durch einen externen Techniker warten zu lassen. Am 12.12.X1 stellt Herr *Feldlager* fest, dass die Maschine reparaturbedürftig ist und möchte die Reparatur im Jänner X2 durchführen lassen. Laut Kostenvoranschlag betragen die Kosten hierfür insgesamt EUR 1.500.
- b) Herr *Feldlager* legt eine 35 %-ige Beteiligung an der *Hugo GmbH* aus seinem Privatvermögen zur Kapitalstärkung in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens ein. Die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung betragen EUR 40.000. Der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage beträgt EUR 80.000.

Neben der Stellung als Einzelunternehmer ist Herr *Feldlager* auch Gesellschafter an der *POOJ OG*, die ebenfalls Kleidung herstellt. Auf Ebene der OG wird der Gewinn nach § 4 (1) EStG ermittelt. Am 31.12.X1 verkauft Herr *Feldlager* seine gesamte Beteiligung im Ausmaß von 50 % an der *POOJ OG* um EUR 145.000. Der Buchwert des anteilig auf Herrn *Feldlager* entfallenden Betriebsvermögens der *POOJ OG* beträgt zu diesem Zeitpunkt EUR 150.000.

**Beurteilen und begründen Sie die Vorgänge im Jahr X1 aus ertragsteuerlicher Sicht. Die Form der Steuererhebung sowie allfällige Freibeträge sind nicht zu prüfen. Prüfen Sie auch, ob eine MWR notwendig ist. (14 Punkte)**

Herr *Feldlager* wird der Einkommensteuerbescheid für das Jahr X1 am 15.7.X2 zugestellt. Zwei Tage später verletzt er sich beim Radfahren und liegt daraufhin im Koma. Er wird erst am 17.9.X2 wieder aus dem Krankenhaus entlassen.

**Herr *Feldlager* will gleich nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr X1 erheben. Ist das dann noch möglich? Welche Schritte müsste Herr *Feldlager* dazu setzen und bis wann? (5 Punkte)**

## Beispiel 2 (19 Punkte)

Im Beteiligungsmanagement der **Severance AG** (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) haben sich im Jahr X24 folgende Geschäftsvorfälle ergeben, die noch nicht berücksichtigt wurden:

- a) **Fürsten AG:** Die *Severance AG* hält seit X20 eine Beteiligung im Ausmaß von 60 % an der *Fürsten AG* (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Vaduz, Liechtenstein; vergleichbar mit einer inländischen AG). Der Unternehmensgegenstand der *Fürsten AG* besteht im weltweiten Vertrieb von Schiliften und in der Vergabe von Krediten an ihre Tochterunternehmen, die den Schiliftbau vor Ort übernehmen (Gesamteinkünfte der *Fürsten AG* im Jahr X24: EUR 4.000.000). Die Zinseinkünfte aus konzerninternen Krediten machen 40 % ihrer Gesamteinkünfte aus. Das liechtensteinische Steuerrecht sieht einen Körperschaftsteuersatz von 12,5 % vor. Die *Fürsten AG* hat für ihr Unternehmen mehr als 100 Angestellte in Liechtenstein, eigene Büroräumlichkeiten, Lagerhallen und Produktionsstätten für den Liftbau und ist insgesamt mit einem Eigenkapital von EUR 100 Mio. ausgestattet. Die *Fürsten AG* behält sämtliche Gewinne ein und schüttet diese daher nicht aus.

**Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen im Jahr X24 auf Ebene der Severance AG. Nehmen Sie, wenn notwendig, auch eine Mehr-Weniger-Rechnung vor! Müssen die Gewinne der *Fürsten AG* bei der *Severance AG* hinzugerechnet werden? Prüfen Sie dazu sämtliche Voraussetzungen! Gehen Sie davon aus, dass die *Severance AG* allen Nachweiserfordernissen nachkommt. (9 Punkte)**

- b) **Adel GmbH:** Zudem hält die *Severance AG* auch 3 % der Anteile an der österreichischen *Adel GmbH*. Diese ist mit ihrem Verkauf von exklusiven Mode-Accessoires für die Wiener Bälle äußerst erfolgreich, sodass die *Severance AG* regelmäßig Gewinnausschüttungen erhält. Am 1.4.X24 beschloss die *Adel AG*, Gewinnanteile mit 23.4.X24 an ihre Gesellschafter auszuzahlen. Die *Severance AG* erhält dadurch 10.000 € an Dividenden.

**Müssen die Dividenden der *Adel GmbH* auf Ebene der *Severance AG* besteuert werden? Nehmen Sie gegebenenfalls auch eine Mehr-Weniger-Rechnung vor! Prüfen Sie dabei gegebenenfalls auch die Art der Steuererhebung! Die Gesamtsteuerlast der *Severance AG* ist nicht zu berechnen. (10 Punkte)**

### **Beispiel 3a (11 Punkte)**

Die österreichische Gemeinde *Kirchberg* ist neben ihren hoheitlichen Aufgaben auch privatwirtschaftlich tätig. Im Jahr X1 haben sich folgende Geschäftsfälle ereignet:

- 1) Die Gemeinde betreibt ein eigenes Freibad. Das Freibad wird selbständig von drei Mitarbeitern der Gemeinde betrieben, die ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind. Das Freibad kann von jedem besucht werden. Die Einnahmen, die das Freibad erzielt, fließen der Gemeinde zu. Das Freibad existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten und soll auch künftig weiterhin betrieben werden. Im Jahr X1 erzielte das Freibad Einnahmen iHv EUR 420.000. Dem standen im Jahr X1 Ausgaben iHv EUR 320.000 gegenüber.
- 2) Zusätzlich verpachtet die Gemeinde ein Gemeindegarten, das als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 Abs 1 KStG einzustufen ist, an einen lokalen Gastronomen. Der Gewinn aus der Verpachtung beträgt für das Jahr X1 EUR 15.000.

**Beurteilen Sie die Sachverhalte aus Sicht des Körperschaftsteuerrechts. Wer ist Steuersubjekt? Wie hoch ist die Steuerschuld im Jahr X1? Die Form der Steuererhebung ist nicht zu prüfen.**

### **Beispiel 3b (8 Punkte)**

Die Gemeinde *Kirchberg* ist im Jahr X1 in finanziellen Nöten und entscheidet sich, ein Grundstück zu verkaufen, das bisher im Eigentum der Gemeinde war und im Gemeindegebiet gelegen ist. Herr *Berthold Baum* erwirbt das Grundstück mit Kaufvertrag vom 1.8.X1 um EUR 200.000, der Grundstückswert beträgt EUR 220.000.

**Beurteilen Sie den angeführten Sachverhalt aus Sicht des Grunderwerbsteuerrechts und ermitteln Sie insbesondere die Höhe einer allenfalls entstehenden Grunderwerbsteuerschuld. Gehen Sie davon aus, dass von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter nicht Gebrauch gemacht wird. Ertrag- und umsatzsteuerrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen.**

#### **Beispiel 4 (19 Punkte)**

Der buchführungspflichtige *Anton* betreibt einen Fachhandel mit Tischtenniszubehör. Am 3.2.X1 erwirbt die professionelle Tischtennispielerin *Berta* einen Tischtennisschläger um EUR 250 exkl USt im Geschäft des *Anton*. Diesen nimmt sie nach dem Kauf nach Hause mit, um ihn gleich auszuprobieren.

**Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht des *Anton* im Jahr X1. Prüfen Sie neben der Steuerpflicht der Umsätze auch die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz, den Steuerbetrag, die Ausstellung einer Rechnung, den Steuerschuldner und die Entstehung der Steuerschuld. Gehen Sie davon aus, dass keine Befreiungsbestimmungen greifen. (13 Punkte)**

Ebenfalls am 3.2.X1 erwirbt der japanische Tourist *Noriaki*, der sich gerade auf einer 14-tägigen Urlaubsreise in Österreich befindet, im Geschäft des *Anton* einen Tischtennisschläger für private Zwecke um EUR 100 exkl USt. Am 4.2.X1 fliegt *Noriaki* planmäßig zurück nach Tokio und nimmt seinen neuen Tischtennisschläger im Handgepäck mit.

**Beurteilen Sie die Steuerbarkeit und die Steuerpflicht des Umsatzes aus Sicht des *Anton* im Jahr X1. Gehen Sie dabei auch auf allfällige Nachweispflichten ein. (6 Punkte)**